

Aktenzeichen:

2 RU 128/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 16. Dezember 1958

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1958

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Baden-Württemberg vom 18. April 1956
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Januar 1945 geborene Kläger erlitt am 20. August 1953 einen Unfall. Er war an diesem Tage mit seinem drei Jahre älteren Schul- und Spielkameraden B.xxxx I.XXX zusammen, dessen Eltern eine kleine Landwirtschaft in Ruit a.F. betreiben. Zu dem landwirtschaftlichen Anwesen gehört eine Scheune. B.XXXX I.XXX sollte sich auf Geheiß seiner Mutter bereithalten, ihr beim Futterschneiden auf einer in der Scheune stehenden handbetriebenen Futterschneidemaschine zu helfen. Er ging daher in die Scheune und nahm entgegen einem ausdrücklichen allgemeinen Verbot seines Vaters den Kläger mit. Die beiden Jungen machten sich an der Futterschneidemaschine zu schaffen. B!XXXX I.XXX wollte dem Kläger zeigen, wie die Maschine funktionierte, und nahm zu diesem Zwecke den Schutzdeckel vom Zahnradgetriebe ab. Er setzte die Maschine mit dem ungeschützten Getriebe in Bewegung und begann, ohne auf seine Mutter zu warten, mit dem Futterschneiden. Hierbei geriet der Kläger mit der rechten Hand in das Zahnradgetriebe.

Die Beklagte hat durch Bescheid vom 9. Juli 1954 Entschädigungsansprüche mit der Begründung abgelehnt, daß sich der Unfall des achtjährigen Klägers nicht bei einer ernstlichen Arbeit ereignet habe.

Das Sozialgericht (SG.) Stuttgart hat im Klageverfahren den Landwirt P.XXX I.XXX über die zum Unfall führenden Umstände als Zeugen vernommen. Es hat den ablehnenden Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, den Unfall vom 20. August 1953 als Arbeitsunfall anzuerkennen: Der Kläger habe beim Futterschneiden mitgewirkt und damit dem elfjährigen B.XXXX I.XXX der allein die Arbeit nicht habe ausführen können, notwendige Hilfe geleistet. Er sei daher bei einer ernstlichen Betriebstätigkeit, nämlich dem Nachschieben des Kleefutters, verunglückt. Auf die Beweggründe für seine Mithilfe komme es nicht an.

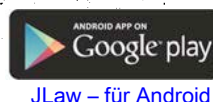
Mit der hiergegen eingelegten Berufung hat die Beklagte im wesentlichen geltend gemacht: Es sei nicht erwiesen, daß sich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

der Unfall bei einer ernstlichen Betriebsarbeit zugetragen habe. Außerdem habe der Kläger bei einer solchen Tätigkeit dem wiederholt ausgesprochenen Verbot des Unternehmers, sich in der Scheune aufzuhalten, zuwidergehandelt.

Das Landessozialgericht (LSG.) hat durch Urteil vom 18. April 1956 unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils den ablehnenden Bescheid der Beklagten wiederhergestellt. Zur Begründung ist ausgeführt: Der Versicherungsschutz des Klägers könne nur unter den Voraussetzungen des § 537 Nr. 10 in Verbindung mit Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in Betracht kommen. Ob der Kläger nach seinen Kräften und Fähigkeiten überhaupt in der Lage gewesen sei, beim Futterschneiden eine ernstliche Arbeit zu leisten, könne dahingestellt bleiben; denn die Anwendung des § 537 Nr. 10 RVO scheitere schon daran, daß der Kläger bei der unfallbringenden Tätigkeit nicht in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zu dem Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes gestanden habe. Außerdem habe die Tätigkeit angesichts des Verbots für den Kläger, sich in der Scheune aufzuhalten, weder dem wirklichen noch dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprochen. Hieran ändere sich auch nichts, wenn der Kläger von B.XXX IXXX zur Mithilfe aufgefordert worden wäre; denn der elfjährige Sohn des Unternehmers sei nicht befugt gewesen, entgegen dem ausdrücklichen Verbot seines Vaters den Kläger zu der gefährlichen Arbeit heranzuziehen. Das LSG. hat die Revision zugelassen.

Das Urteil ist dem Vater des Klägers als dessen gesetzlichem Vertreter am 7. Mai 1956 zugestellt worden. Er hat hiergegen am 19. Mai 1956 Revision eingelegt und diese am 29. Mai 1956 begründet. Der Kläger ist der Auffassung, daß seine Mithilfe beim Futterschneiden trotz des Verbots, sich in der Scheune zu betätigen, unter Versicherungsschutz gestanden habe, da Bernd Illi bei der Besonderheit des vorliegenden Falles berechtigt gewesen sei, ihn mit einer für seinen Vater als den Unternehmer verbindlichen Wirkung zu der landwirtschaftlichen Verrichtung heranzuziehen.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG. Stuttgart vom 13. Dezember



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

1954 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie nimmt auf die Rechtsausführungen des angefochtenen Urteils Bezug.

II

Die Revision ist zulässig, jedoch nicht begründet.

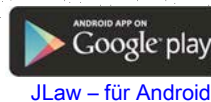
Die Entscheidung über den geltend gemachten Entschädigungsanspruch hängt davon ab, ob der Kläger wie ein auf Grund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigter im Sinne des § 537 Nr. 10 in Verbindung mit Nr. 1 RVO tätig war, als er den Unfall erlitt. Das LSG. hat diese Frage mit Recht verneint. Wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 28. Mai 1957 bereits ausgesprochen hat (BSG. 5 S. 168), ist es für die Anwendung des § 537 Nr. 10 RVO u.a. erforderlich, daß es sich um eine ernstliche, dem in Betracht kommenden Unternehmen dienende Tätigkeit handelt und daß diese entweder dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht. Mit zutreffenden Erwägungen hat das Berufungsgericht im vorliegenden Falle angenommen, daß, selbst wenn der Kläger seinem Spielkameraden beim Futterschneiden in einer dem landwirtschaftlichen Unternehmen I.XXXX förderlichen Weise geholfen hätte, die Mithilfe weder dem wirklichen noch dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprach. Nach den das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) hat der Landwirt P.XXX I.XXX als Unternehmer des bäuerlichen Betriebes den Aufenthalt fremder Kinder in der Scheune nicht geduldet, insbesondere seinem Sohn B.XXXX untersagt, den Kläger mit in die Scheune zu nehmen und auch ihm selbst ausdrücklich verboten, in die Scheune zu gehen. Daß dieser allgemeine Verbotswille des Unternehmers I.XXX die hier streitige Tätigkeit des Klägers an der Futterschneidemaschine erfaßte, unterliegt bei der besonderen Gefährlichkeit einer solchen Beschäftigung keinem Zweifel. Umstände, die vermuten ließen, daß gleichwohl die Mit-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

hilfe des Klägers beim Futterschneiden ausnahmsweise, etwa wegen des Nutzerfolges für die Viehhaltung, dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprochen habe, sind nach den Unterlagen nicht ersichtlich. Es ist auch kein Anhalt dafür gegeben, daß die Ehefrau I.XXXX von dem Vorhaben der beiden Jungen in der Scheune gewußt und ihre Betätigung an der Futterschneidemaschine geduldet habe. Bei diesem durch das Verbot des Aufenthalts des Klägers in der Scheune gekennzeichneten Sachverhalt entfällt die Anwendbarkeit des § 537 Nr. 1o RVO auf die zum Unfall führende Betätigung des Klägers an der Futterschneidemaschine.

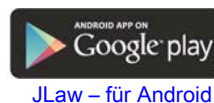
Die Auffassung der Revision, das Verbot des Unternehmers Illi sei dem Kläger gegenüber dadurch unwirksam geworden, daß diesen der Sohn des Unternehmers zur Mithilfe beim Futterschneiden herangezogen habe, ist rechtsirrig. Der Kläger verkennt hierbei, daß ein elfjähriges Kind durch eigenmächtiges Verhalten ein dem Versicherungsschutz aus § 537 Nr. 1o in Verbindung mit Nr. 1 RVO entgegenstehendes Verbot seines Vaters nicht außer Kraft setzen kann. Der Hinweis des Klägers auf die Entscheidung des LSG. Celle vom 21. Mai 1957 (Versicherungsrecht, 1958 S. 136) vermochte nicht zu einer abweichenden Beurteilung zu führen; denn dieser Entscheidung lag hinsichtlich der wesentlichen Streitfrage ein anderer Sachverhalt zugrunde; die Hilfeleistung war dort nämlich vom Unternehmer gerade nicht untersagt worden, so daß bei der Heranziehung des minderjährigen Spielkameraden zur Hilfeleistung unbedenklich von dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers ausgegangen werden konnte.

Fehl geht schließlich die Ansicht des Klägers, daß ihm schon deshalb der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zugebilligt werden müsse, weil bei der gleichen, gemeinsamen Arbeitsleistung der minderjährige P.XXXX J.XXX als Sohn des Unternehmers unzweifelhaft unter Versicherungsschutz gestanden habe. Hierbei übersieht der Kläger, daß die bloße

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gemeinsamkeit einer Arbeitsleistung für die Beschäftigten nicht ohne weiteres einen einheitlichen Versicherungsschutz zur Folge hat.

Hiernach war die Revision unbegründet; sie mußte deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

